

**Zeitschrift:** Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

**Herausgeber:** Zürcherische Schulsynode

**Band:** 48 (1881)

**Artikel:** Beilage X : Ueber das Lehrmittelobligatorium der zürcherischen Volksschule

**Autor:** Schneider, E.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-744219>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Beilage X.

aus dem Schule und aus der Schule ausgeschlossen zu führen, so mußte man die Regeln festsetzen, daß diese Lehrmittel nicht mehr als ein obligatorisches Schulmaterial einzuführen seien. Das war eine schwierige Sache, da man ja auf einerseits die Verteilung der Lehrmittel und gleichzeitig einen möglichst großen Nutzen aus dem Lehrmittel erzielen wollte, auf der anderen Seite aber die Ausgaben für das Lehrmittel auf den Unterricht und die Ausbildung

**Über das  
Lehrmittelobligatorium der zürcherischen Volksschule.**

aus dem Unterricht nicht geringer sollten als die Kosten des Unterrichts. Diese Ausgaben waren nach dem Gesetz vom 1. Januar 1870 auf 1000000 Fr. beschränkt. Der Vortrag wurde am 20. Februar 1871 vor dem Zürcherischen Lehrer-Verein gehalten und ist von Herrn E. Schneider, Sekundarlehrer, in Embrach, geschrieben. Er ist in zwei Teile unterteilt, die im folgenden wiedergegeben werden. Der erste Teil ist der Vortrag, der zweite Teil ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des Vortrags.

### I.

Das zürcherische Lehrmittelobligatorium stammt, wie Ihnen allen bekannt ist, aus der Zeit der Regeneration der zürcherischen Volksschule. Vielfach ist schon hervorgehoben worden, daß sich dasselbe als eine durchaus natürliche Maßregel ergab, indem einerseits keine genügenden Lehrmittel vorhanden waren, anderseits bei der totalen Neuorganisation der Schule der Billigkeitsstandpunkt maßgebend sein mußte. Ebenso ist schon betont worden, daß das Obligatorium nöthig war als einzig durchschlagende Maßregel, um die Emanzipation der Schule von der Herrschaft der Kirche einzuleiten. Herr Schneebeli erklärt daher in seiner jüngst in der Zeitschrift „Praxis der schweizerischen Volks- und Mittelschulen“ erschienenen Studie: „Obligatorium der Lehrmittel“, das letztere seinem Ursprunge nach entweder als eine rein politische oder aber als rein fiskalische Maßregel. Dadurch soll das Obligatorium begreiflicherweise als einigermaßen diskreditirt erscheinen, infofern bei der Jugenderziehung sowol fiskalische als politische Rücksichten keinerlei Einfluß ausüben sollen.

Wenn wir geschichtlich diese Anschauung etwas näher prüfen wollen, so müssen wir uns vor Allem an die ersten Begründer und Durchführer der Idee des Obligatoriums wenden und wer sollte da wol bessere Auskunft geben können als der eigenetliche Regenerator des

zürcherischen Volksschulwesens, Dr. Thomas Scherr. Freilich kann ich nun aus dessen Schriften nicht gerade ein weitläufiges Material zu diesem Zwecke beibringen, aber das Vorliegende wird, wie ich glaube, immerhin genügen, um darzuthun, daß er sich bei der Durchführung des Obligatoriums noch ideellerer Gründe bewußt war, als der schon genannten.

Im Schulgesetze wird als Ziel der Volksschule angegeben: Die Volksschule soll die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig thätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich religiösen Menschen ausbilden.

Im II. Heft seiner „Beobachtungen, Bestrebungen und Schicksale“, S. 20, sagt er: „Es war nur eine Stimme darüber, daß der Lehrstoff, der in den meisten Schulen vorlag, durchaus jeder methodischen Anordnung ermangle. Das neue Gesetz stellt darum eine Reihenfolge von Lehrmitteln fest, welche für die Volksschule obligatorisch sein sollten. Diese Bestimmung verdient besondere Beachtung, denn sie ist ganz neu in der Geschichte des Schulwesens und die daraus entspringenden höchst wichtigen Folgen sind:

1. Bisher unerreichte Wohlfelheit;
2. Möglichkeit einer gleichen Methode, die mit Rücksicht auf diese Lehrmittel im Seminar geübt werden kann;
3. Abstufung eines gleichmäßigen Lehrplans, so daß Lehrer oder Schüler, die in andere Schulen überreten, was bei letztern in industriellen Ländern sehr häufig ist, sich fogleich wieder in die rechte Stellung finden können.“

Weiterhin mag noch in Betracht kommen § 11 der Instruktion für die Mitglieder der Bezirksschulpfleger behufs Schulprüfungen und Schulvisitationen vom 17. Wintermonat 1838:

In der Beurtheilung der Kenntnisse und Fertigkeiten müssen Unterscheidungen gemacht werden nach den verschiedenen Verhältnissen in den Schulen. Die getheilten Schulen sollen am meisten leisten. Obgleich nun auch für diese Schulen der allgemeine Lehrplan gilt und die Erläuterungen (gemeint sind diejenigen zum allgemeinen Lehrplan in examinatorischer Form) den Maßstab zur Beurtheilung darbieten, so darf der Visitator hier fordern, daß die Leistungen überall mit desto mehr Einsicht und Vollständigkeit und mit desto mehr Gewandtheit und Fertigkeit an den Tag treten, ja es können

die Aufgaben, wenn schon auf gleicher Bildungsstufe, einigermaßen gesteigert werden werden. Sie sehen also, daß Scherr allerdings unter den Folgen des Obligatoriums in erste Linie stellt: Die bisher unerreichte Billigkeit. Wir erfahren in dieser Beziehung noch weiter aus seinen Beobachtungen, Heft II, S. 37, daß der damalige Erziehungsraath das bloße Obligatorium nicht als genügend erachtete zur Herabsetzung des Preises, so daß dem Verleger des Realbuches Fr. 1,600 zur Preisermäßigung zugestellt wurden. Scherr fügt hinzu: Und das Buch erschien wirklich zu einem bis jetzt unerhört wohlfeilen Preise.

Er hebt als weiteren Vortheil hervor die Möglichkeit einer gleichen Methode, die im Seminar geübt werden kann. Das ist ein gewiß auch jetzt noch nicht zu übersehender Faktor. Der junge Lehrer soll gleich von Anfang seiner praktischen Wirksamkeit an sowohl Stoff wie Methode mit etwelcher Sicherheit beherrschen. Allerdings möchte dieser Standpunkt dazumal mehr Werth haben, als jetzt, da die Ausbildung der Lehrkräfte damals in kürzerer Zeit vor sich gehen mußte als jetzt. Daß ihm aber diese temporären Nützlichkeitsrücksichten nicht der oberste Grund für die Forderung der Einheit der Methode und der Lehrmittel waren, erhellt genugsam aus dem zitierten § 1 des Schulgesetzes. Oder glauben Sie, daß ihn die genannten Rücksichten veranlassen könnten, in demjenigen Satze, der das Idealziel der zürcherischen Volksschule aussprechen soll, die Forderung der übereinstimmenden Grundsätze aufzustellen? Dieser Annahme widerspricht auch der Umstand, daß er sich etwas darauf zu Gute thut, daß die Idee des Obligatoriums in der Schulgeschichte etwas ganz Neues oder, so dürfen wir wohl auch in seinem Sinne sprechen, Epoche machen des sei. Da, das Obligatorium erschien ihm als eine für die einheitliche Volksschule durchaus nothwendige Einrichtung, gegen die die vorhandene Thatsache von getheilten und ungetheilten Schulen nicht in Betracht fiel. Und dem kann nicht entgegen gehalten werden, daß er die Lehrer jener Zeit noch nicht eines selbstständigern Vorgehens im Unterrichte fähig erachtet. Erhellt doch aus dem oben zitierten Verordnungsparagraphen, daß er den Lehrern an getheilten Schulen zutraute, sie seien zu einer Erweiterung und Vertiefung des Unterrichts an Hand der obligatorischen Lehrmittel tüchtig genug und die Resultate

des Unterrichts werden nicht nur durch die Lehrmittel, sondern durch die geistige Regsamkeit des Lehrers mitbestimmt. Als einen 3. Hauptgrund der Nothwendigkeit des Obligatoriums hebt Scherr endlich hervor, daß es ermögliche, die Störungen bei Lehrer- und Schülerwechsel zu vermeiden. Darüber werden wir weiter unten sprechen. Soviel aber scheint mir erwiesen, daß schon bei der Einführung des Obligatoriums Gedanken mitbestimmend waren, die ihre Begründung im Wesen und der Nothwendigkeit des einheitlichen Schulorganismus finden.

## II. Das Oblatorium nach mir

Das Oblatorium hat sich nun bald ein halbes Jahrhundert gehalten und man darf wohl sagen, daß es im Verein mit den übrigen neuen Schuleinrichtungen auf die Gestaltung unsers Volkslebens segensreich eingewirkt hat. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß diese Einrichtung bis in's letzte Jahrzehnt weder vom Volke noch vom Lehrerstand aus irgend eine bedeutendere Anfechtung erlitten hat. Verschiedene Faktoren haben bewirkt, daß sich nun allerdings die Sachlage in den siebziger Jahren einigermaßen änderte. Die Gründe der sich allmälig geltend machenden Opposition sind einerseits konfessioneller Natur. Von orthodox christlicher Seite aus wurden im Gegensatz zu den Staatsschulen sog. freie Schulen gegründet. Selbstverständlich wollten sich diese vom Zwang des staatlichen Lehrmittelobligatoriums befreien. So wünschte die freie Schule von Wädensweil (siehe Synodalbericht vom Jahr 1875) Eberhart's Schulbüchlein und Wackernagel's Lesebuch einzuführen. Das wurde ihr aber vom h. Regierungsrathe untersagt und ihr aufgegeben, ausschließlich die obligatorischen Lehrmittel zu gebrauchen. In der Begründung des regierungsräthlichen Beschlusses heißt es:

„Der Volksschulunterricht ist obligatorisch; er wird in der Regel durch staatlichen Organe besorgt und ist nach Zielen und Organisation durch das Gesetz geordnet. Die Privatschule ist nur ein anderes Organ, ein privates an Stelle des staatlichen; deshalb ist sie auch in allen übrigen Theilen der öffentlichen Schule gleichgestellt und muß sich den für letztere geltenden Gesetzen und Verordnungen unterziehen. Sie kann das auch, wenn sie keine andern Zwecke, als die durch die Gesetzgebung normirten des Volksschulunterrichtes befolgen will re.“

Sie ersehen aus dem letzten Satze, daß auch der h. Regierungsrath das Begehr in dem Sinne auffaßte, es werde hier die Aufhebung des Obligatoriums in der Absicht begeht, um besondere Ziele, natürlicherweise solche konfessioneller Natur, zu verfolgen. Der h. Kantonsrath trat aber der Anschauung des Regierungsrathes entgegen und so wurde der Privatschule Wädensweil der Gebrauch der genannten Lehrmittel gestattet. Damit war ein starker Eingriff in das Obligatorium gemacht, und es ist wol glaublich, daß einzelne Lehrer der staatlichen Schule sich gegenüber denen der freien Schulen beeinträchtigt glauben könnten.

Anderseits aber wurde dem Kampfe gegen das Obligatorium gerufen durch ein Gefühl der Unbehaglichkeit in den beteiligten Kreisen von Lehrern und Behörden, hervorgerufen durch „die Stagnation in der Gestaltung der Lehrmittel“, wie sich Herr Schneebeli in der schon genannten Studie ausdrückt. Wol aus diesem Grunde sprachen daher schon im Jahre 1871 (siehe Synodalbericht 1872) einige Lehrer des Bezirkes Zürich den Wunsch aus, es möchten die Lehrmittel überhaupt nicht obligatorisch sein. In neuester Zeit ist als Gegner des Obligatoriums hauptsächlich der Schulverein Zürich auf den Plan getreten, indem er in einer Petition an den h. Erziehungsrath zwar nicht die Aufhebung, aber doch eine Lockerung desselben wünscht, die der gänzlichen Wegschaffung wol ziemlich nahe kommt. Als Veranlassung seines Begehrens nennt er die motorisch höchst mangelhafte Beschaffenheit der elementaren und realistischen Lesebücher von Scherr. Der Schulverein erblickt in einem freieren Modus das sicherste Mittel, um zu verhindern, daß ungenügende Lehrmittel unter der Gunst eigenthümlicher Verumständungen sich durch eine lange Reihe von Jahren halten können. Über diese Verumständungen gibt die h. Erziehungsdirektion im Synodalbericht vom Jahre 1878 Auskunft, indem sie erklärt, daß die Verschleppung der Reorganisation der Lehrmittel daher röhre, daß die Erziehungsbehörden bis in die letzten Jahre sich durch vorhandene Verträge gebunden sahen und daß ausgeschriebene Preisarbeiten einstweilen nicht vom gewünschten Erfolge begleitet waren. Der Schulverein gibt zu, daß diese Verschleppung nicht eigentlich dem Obligatorium in die Schuhe zu schieben sei. Er wird wol zugestehen müssen, daß nachdem die Erziehungsbehörden in dieser Hinsicht einmal Erfahrungen gesammelt

haben, sie sich hüten würden, je wieder Verträge auf lange Sicht abzuschließen, ja noch mehr, daß sie im Staatsverlage das geeignete Mittel haben, um eine Repitition des zu Tage getretenen Uebelstandes zu verhüten.<sup>16</sup> Ich vermuthe, daß ein tiefer liegendes Motiv den Schulverein zu seiner Petition veranlaßte und finde es auch in derselben ausgesprochen. „Eines schickt sich nicht für Alle“, sagt er, und will damit wol eine etwas andere Ausgestaltung des Unterrichts in den getheilten und speziell den städtischen Schulen, als in den ungetheilten Schulen, anstreben.<sup>17</sup> Sonach hätten wir 2 Gruppen von Gegnern des staatlichen Lehrmittelobligatoriums:

1) solche, die aus konfessionellen Gründen es immer sein werden, so lange sie nämlich selbst nicht am Ruder sind, wie aus der Betrachtung der Periode von 1839—45 deutlich genug hervorgeht; <sup>18</sup>  
2) solche, die, auf die verschiedene Leistungsfähigkeit der getheilten und ungetheilten Schulen sich stützend, für erstere eine größere Lizenz wünschen.<sup>19</sup>

Gehen wir nun zu der Frage über, welche Vortheile das Obligatorium biete, so wird selbst von gegnerischer Seite unumwunden der Wohlfeilheit der Lehrmittel zugestanden, wenn auch mit Restriktionen.<sup>20</sup> Diese Wohlfeilheit wurde früher durch finanzielle Unterstützung der Verlagshandlungen erreicht, jetzt aber durch den nach meiner Ansicht unbedingt vorzuziehenden Staatsverlag. Dieser bietet im Verein mit dem Obligatorium dem Staat den Vortheil, daß der sehr große Auflagen erscheinen lassen kann, die trotzdem in kurzer Zeit wieder vergriffen sind; es kann also weder durch Liegenbleiben eines Theiles derselben, noch durch die anwachsenden Zinsen des tottdaliegenden Kapitals ein großer Verlust entstehen. Das Papier sollte der Staat wol mindestens so gut und billig bekommen können, wie jede Verlagsbuchhandlung. Die Konkurrenz in der Buchdruckerei ist eine derartige, daß es dem Staat ermöglicht wird, den Druck zu sehr günstigen Bedingungen vergeben zu können; damit verbindet sich noch der indirekte Vortheil, daß der Staat dem kleinen Gewerbestand mit Arbeit unter die Arme zu greifen vermag, so daß dieser nicht von den großen Geschäften vollständig erdrückt wird.

### III.

Das Honorar des Verfassers vertheilt sich auf eine so große Zahl von Exemplaren, daß auch, wenn der Staat sich in dieser Hinsicht großmüthig zeigt, der Betrag für das einzelne Schulbuch unbedeutend ist. Wenn im Fernern der Staat den Verlag inne hat, so ist er viel neher geneigt, Opfer für die Erstellung der Lehrmittel und deren Verfasser zu bringen, ohne daß er auf die gänzliche Rückerstattung derselben im Verkaufe rechnet. Endlich und vor Allem will der Staat in dieser Branche keinen pekuniären Gewinn machen. Wo dies gar nicht zu bestreiten ist, wie insbesondere bei allen allgemeinen Lehrmitteln, aber auch bei einzelnen individuellen, deren Herstellung z. B. durch Illustration mit bedeutenden Kosten verbunden ist, wie z. B. die der Wettstein'schen Lehrmittel, wird es auch von den Gegnern zugegeben. Dann aber werfen sie sich auf solche Schulbücher, deren Herausgabe der Natur der Sache nach keine großen Auslagen verursacht; aber auch da wird, wie mir scheint, mit nicht gerade glücklicher Argumentation das Obligatorium mit und ohne Staatsverlag zu discreditiren versucht. Es wird gesagt, daß eine Sortimentsbuchhandlung mit großem Betrieb nicht auf großen Profit an den Lehrmitteln spekulire, indem sie darauf rechne, daß die Abnehmer von Schulbüchern auch ihre andern, für die Buchhändler weit höhern Gewinn abwerfenden literarischen Bedürfnisse am ehesten bei ihr decke. Ich glaube aber nicht, daß der literarische Bedarf der Lehrerschaft so groß sei, daß er zu weitgehenden Rücksichten in genannter Richtung veranlassen könnte. Etwas, wenn auch noch so wenig, wollen die Sortimentsbuchhändler an allen Artikeln ihrer Branche gewinnen. Umsonst ist der Tod. Vor allem aber dürften diejenigen Verlagsbuchhändler zu zählen sein, die in Anerkennung der Kundsame aus der Lehrerschaft den Gedanken eines zu erzielenden Gewinnes bei Herausgabe eines neuen Schulbuches von vorne herein ausschließen. Trotz aller Beweglichkeit und Elastizität, die einem Privatgeschäft gegenüber dem schwerfälligen Staatsverlag vindizirt wird, läßt sich kaum herausrechnen, wie die Produkte des Buchhandels billiger zu stehen kommen sollten, als die des erstern.

Wenn aber weiter gefragt wird, warum schon vor der obligatorischen Adoption im Kanton Bern die bei Orell, Füssli & Cie. erscheinenden Lehrmittel von Rüegg preiswürdiger waren, als die in der gleichen Offizin erscheinenden Scherr'schen, so wird damit ein Uebel-

stand berührt, der einerseits die zürcherische Lehrerschaft schon seit lange veranlaßte, die Uebernahme dieses Lehrmittels in den Staatsverlag auf's dringendste zu fordern, anderseits in buchhändlerischer Spekulation seine wohl begründete Erklärung findet. Wußte doch die Verlagshandlung, daß sie sich mit den Scherr'schen Lehrmitteln auf einem verlorenen Posten befindet und es viel besser sei, sich in dieser Branche einem neuen, den jetzigen pädagogischen Anforderungen besser entsprechenden literarischen Erzeugnisse zuzuwenden. Mußte ihr doch daran gelegen sein, die Vorzüge dieses neuen Produktes in eklatanter Weise hervortreten zu lassen, um bei der obligatorischen Annahme eines neuen Lehrmittels eine Pression ausüben zu können.

Warum z. B. das neue Schulbuch von Breitinger für französische Sprache verhältnismäßig billiger sei, als das obligatorische Keller'sche? Doch gewiß, weil die Buchhandlung von Schultheß, gestützt auf die in verschiedenen Kreisen sich geltend machende „Kellermüdigkeit“ hoffte, das bisherige Lehrmittel aus dem Felde schlagen und selbst das obligatorische liefern zu können. Und warum, wenn nicht des Obligatoriums des eigenen Produktes wegen, hat sich Orell, Füssli & Cie. so sehr beeilt, eine neue, verbesserte Auflage des betreffenden Lehrmittels erscheinen zu lassen? Dieser Eifer spricht dafür, daß obligatorische Lehrmittel ganz gut ein Gegenstand der Spekulation sein können. Diese Spekulation muß aufhören, so bald der Staatsverlag alle Lehrmittel in seinen Bereich zieht; sie wird aber auch von den Buchhändlern fallen gelassen werden, so bald das Obligatorium fällt; damit hat auch das Interesse der Buchhändler für die Schulbuchliteratur ein Ende. Denn ein großer Theil der Schulbücher sind wegen der verschiedenen Schulorganisationen und aus andern Gründen an einen gewissen lokalen Raum gebunden, so daß für dieselben nur mit Hülfe des Obligatoriums ein größerer Absatz in Aussicht steht. Uns in dieser Hinsicht mit dem deutschen Reich parallelisiren zu wollen, geht nicht wohlan, da dort die Absatzgebiete viel größere sind. Mit Österreich, wo die Lehrer auf Abschaffung des Obligatoriums dringen, ist das Nämliche der Fall; auch müßte ich mich sehr täuschen, wenn nicht tiefer liegende Gründe, die für unsere Verhältnisse gar nicht zutreffen, die österreichische Lehrerschaft zu diesem Verhalten bewogenen.

Die Gegner betonen im Weitern, daß die Aufhebung des Obligatoriums auch bei uns viele Lehrer zur Ausarbeitung von Lehrmitteln

veranlassen und daher der Preis der Schulbücher in Folge der starken Konkurrenz sinken würde. Der pädagogische Beobachter bringt in dieser Richtung ein Zitat aus dem deutschen „Buchhändler-Börsenblatt“, das zu charakteristisch ist, um nicht angeführt zu werden: „Das Jahr 1878 hat in Deutschland täglich 6, in Summa 2218 Werke hervorgebracht, die zur pädagogischen Literatur gehören. Daß nur ein kleiner Theil davon die Kosten deckt und eine noch kleinere Anzahl sich für eine zweite Auflage als lebensfähig erweist, liegt auf der Hand. Einer viel zu großen Anzahl von Lehrern fängt es nach einiger Dienstdauer an, „schriftstellerisch aufzustossen“. Sie sind bedrückt „von neuen Plänen“; schwer wiegen „ihre auf Erfahrung basirten Grundsätze“, sie wollen „bisherige Mängel“ beseitigen, „lange gefühlten Bedürfnissen“ abhelfen — und aus Jupiters Kopf entspringt ein neues Schulbuch! Der Erfolg eines solchen aber ist so selten wie das große Los im Glücksspiel.“ So reden die großen deutschen Buchhändler, die eine kleine Spekulation mit irgend einem Schulbuch doch gewiß eher zu riskiren vermöchten, als unsere schweizerischen, die immer in einem gewissen Dependenzverhältniß zum deutschen Büchermarkt stehen. Wir wollen mit Herrn Schneebeli annehmen, daß ein so großartiger Bücherschwindel am nüchternen Sinn der Schweizer scheitern würde: bis zu einem gewissen Grade müßte er sich doch geltend machen. Die Folge davon würde ein Rückschlag, Er schlaffung und Stagnation sein. Auch für wirklich gute Produkte würde sich nur unter sehr drückenden Bedingungen ein Verleger finden lassen. Beim Obligatorium schafft sich das Gute langsam, aber sicher seinen Weg, bei der durch Freigabe erzeugten Hochfluth der Schulliteratur wird das Gute mit dem Mittelmäßigen weggeschwemmt. Schulbücher aber, die auf dem Büchermarkt Erfolg gehabt haben, werden sowol ihre Geltung als eine gewisse Preishöhe auch längere Zeit behaupten. Der Schulverein weiß auch hiefür wieder ein Mittel. Der Staat könne trotz der freien Konkurrenz ihm geeignet scheinende Persönlichkeiten mit der Bearbeitung von Lehrmitteln beauftragen, dieselben in seinen Ver lag nehmen und so der gefürchteten Vertheuerung entgegenarbeiten. Glaubt nunemand, daß die obersten Erziehungsbehörden sich darauf einlassen, mit den Verlagsbuchhandlungen in wirkliche Handelskonkurrenz einzutreten, auch auf die Gefahr hin, daß ein großer Theil der von ihm veranstalteten Auflage liegen bleibe? Damit würde ja der Staats-

verlag von vornehmerein sich seines größten Vortheils berauben, nämlich desjenigen des absolut sichern Absatzes. Schließlich wird geltend gemacht, daß die Wohlfeilheit bei der Auswahl der Schulliteratur nicht allein maßgebend sei, und das ist insofern richtig, als uns der billige Preis nie dazu verleiten darf, der Jugend schlechte oder ungenügende Lehrmittel zu geben. Wenn aber bisher mit Hochhaltung des Prinzips der Wohlfeilheit Vortreffliches schon geleistet worden ist und gewiß noch in weiter gehendem Maße geleistet werden kann, so wird die Wohlfeilheit der Lehrmittel als schwerwiegender Grund für die Beibehaltung des Obligatoriums betrachtet werden müssen.

Allgemein wird im Weitern zugegeben, daß die Einheitlichkeit der Lehrmittel ein Vorzug des Obligatoriums sei. Diese erleichtert in hohem Maße die Freizügigkeit der Schüler, was in unserm industriellen Land, wie schon Scherr betonte, von großer Bedeutung ist. Es ist allerdings richtig, daß auch, wenn die Einheit der Lehrmittel besteht, sich beim Schülerwechsel noch Schwierigkeiten zeigen; diese aber sind mit einem guten Willen zu überwinden. Durch Beseitigung des Obligatoriums aber würden sie fast unüberwindlich. Ist auch bei verschiedenen Lehrmitteln das Lehrziel ungefähr das gleiche, so ist doch der Weg dazu ein ungleicher und da macht es keinen Unterschied, wenn einmal am Obligatorium gerüttelt werden soll, ob wir die Wahl auf 3 bis 4 Lehrmittel beschränken oder absolute Freiheit geben. Ein paar Beispiele mögen reden, die ich aus leicht begreiflichen Gründen der Sekundarschulstufe entnehme. Wie soll ein Schüler, der  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{3}{4}$  Jahr lang nach Bodmer's Arithmetik in der 1. Klasse unterrichtet worden ist, sich in Zähringer's Hesten zurechtfinden, in welchen schon mit der 1. Klasse sämtliche Operationen mit Brüchen vorgenommen werden. In welche Konfusion hinein müßte ein Schüler kommen, der, nachdem er 1 oder  $1\frac{1}{2}$  Jahre Honegger's Geometrie gebraucht hat, nun mit derjenigen von Pfenniger fortfahren müßte. Wie groß würden nicht die Schwierigkeiten für den Böbling, welcher nach halb- oder dreivierteljährlichem Unterricht nach Keller's französischem Lehrmittel nun nach Breitinger fortfahren müßte. Wenn nicht sehr wichtige Gründe gegen das Obligatorium sprechen, so würde schon das Vorhandensein dieser Schwierigkeiten die Schaffung desselben fordern. Auch in dieser Richtung stoßen wir zudem wieder auf ein ökonomisches Hinderniß der Freigebung. Viele

der den Wohnort verändernden Schüler müßten bei jedem Wechsel wieder neue Schulbücher kaufen. Es wird freilich eingeworfen, daß Wohnungswechsel innerhalb des gleichen Jahres selten mehr als einmal stattfinde. Aber dieser Wohnungswechsel wird in der Regel nicht mit dem Ende des Schuljahres zusammenfallen. Es wird mit Glarus exemplirt, welches nicht das strenge Obligatorium hat. Herr Schulinspektor Heer von dort gibt zu, daß es vorkomme, daß Schüler beim Uebertritt in andere Schulen neue Lehrmittel anschaffen müssen, aber daß die Eltern sich einfach fügen müssen und daß ihm von Renitenzen in dieser Hinsicht noch nichts zu Ohren gekommen sei. Aber vielleicht hat sich Herr Heer auch noch nie erkundigt, ob dieser Zwang nicht Unzufriedenheit bei den Betroffenen erzeugt habe. Dringend ist ja überhaupt geboten, das Volk nicht durch Kleinigkeiten gegen die Schule zu erzürnen; wird es doch ohnedies schwer genug, dasselbe zu einem namentlichen Fortschritt im Unterrichtswezen zu bewegen; nothwendig ist es, vor Allem nur dasjenige anzustreben, was als Forderung der Gegenwart schon längstens erkannt ist. Um die Unzufriedenheit in dieser Richtung nicht aufkommen zu lassen, wird vorgeschlagen, daß die Gemeinden für die Zuwandernden eine Anzahl Lehrmittel zur unentgeltlichen Benutzung vorrätig haben. Wie dieser Vorschlag vom Volke aufgenommen würde, kann ich mir lebhaft vorstellen. Was? für unsere Kinder sollen wir die Lehrmittel selbst kaufen, den zugewanderten aber dieselben schenken? Alles das mit den gehörigen zürcherischen Kraftausdrücken gewürzt. Vom Unwillen derjenigen Familienväter, die für ihre jüngern Kinder immer wieder andere Lehrmittel anschaffen müßten, wollen wir gar nicht sprechen. Diese Schwierigkeit würde allerdings gehoben, wenn erst einmal der in einem wahrhaft demokratischen Kanton mit obligatorischer Schule sich als Konsequenz aufdrängende Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel durchgeführt würde. Aber gerade die Unentgeltlichkeit scheint mir das Obligatorium zur Grundlage haben zu müssen, insofern sie gewiß nicht ohne staatliche Beihilfe durchführbar ist oder dann ihre Einführung bei freier Wahl der Lehrmittel viele ärmere Gemeinden veranlassen würde, unbedingt dem Prinzip der Wohlfeilheit zu huldigen.

Die Einheitlichkeit der Lehrmittel bildet ferner die Grundlage der Einheit des Schulorganismus im Sinne des strengen Aneinander-

schließens der verschiedenen Stufen der Volksschule. Sie ermöglicht die innere Einheit und den lückenlosen Fortschritt in den Lehrmitteln von der untersten bis zur obersten Stufe. Damit erleichtert sie den Übergang von einer Schulstufe zur andern. Der Lehrer jeder folgenden Stufe kennt genau den Umfang und die Art der Behandlung des Stoffes der vorhergehenden. (Die Behandlung wird immer bis zu einem gewissen Grade vom Lehrmittel selbst abhängen.) So muß der Lehrer nicht erst bei jedem Kinde den Anknüpfungspunkt in stofflicher Hinsicht zum Weiterschieben suchen, sondern kann sich gleich von Anfang an mehr den verschiedenden individuellen Anlagen der Kinder anpassen. Indem so auf den höhern Stufen bei Schülern aus verschiedenen Schulen mit Bezug auf Wissen und Können eine Vergleichung nicht nur in quantitativer, sondern namentlich auch in qualitativer Hinsicht möglich wird, werden die Lehrer veranlaßt, namentlich in der Gründlichkeit der Behandlung mit einander zu wetteifern. So gestaltet sich der Fortgang der Bildung nicht nur zu einem lückenlosen, sondern auch zu einem soliden.

Durch die Einheit des Schulorganismus wird seine Wirkung und Kraft erhöht. Die Gleichheit der Lehrmittel im ganzen Kanton bewirkt, daß sich im ganzen Volke eine gewisse Einheit des Denkens und Empfindens herausbildet. Eine gleichartige Behandlung vaterländischer Geschichte erweckt in ihm eine gewisse Uebereinstimmung in der Verfolgung politischer Ziele und ein Zusammentreffen in der Erkenntniß des für den Moment nothwendigsten politischen Fortschritts. Ein mit gleichen Lehrmitteln betriebener Unterricht in den Naturwissenschaften und der Lehre von den physischen Verhältnissen des eigenen Landes zieht in ihm ein gleichartiges Verständniß sozialer Fragen groß. Das an den gleichen dichterischen Produkten erschlossene Verständniß der Poesie gibt ihm eine gemeinsame Gemüths Welt zu eigen, die es in gleicher Weise für die vaterländischen, wie für die allgemein menschlichen Interessen erglühen läßt. Worin hat die Kirche die Hauptstütze ihrer Macht gefunden, wenn nicht im gleichartigen intellektuellen und gemüthlichen Erfassen der religiösen Ideen durch das ganze Volk? Was hat dem athenischen Volke zu seiner hohen Entwicklung geholfen, wenn nicht das alle Athener umschließende Band gemeinsamer religiöser und geschichtlicher Tradition, deren Gehalt die edelsten Geister in idealen

Kunstwerken ausprägten, die gerade deswegen, weil sie vom ganzen Volke verstanden wurden, dasselbe intellektuell und gemüthlich erhoben? Da auch uns thut solch' ein geistiges Band noth, welches uns über all dem Trennenden die Zusammengehörigkeit nicht vergessen lässt. Ein solches Band ist nicht willkürlich und nach Belieben zu schaffen. Nur wenn Wahrheit, Wissenschaft und Humanität die allein maßgebenden Grundsätze bei Schaffung der Lehrmittel sind, ist es erreichbar und dauerhaft. Dann aber wird das Volk auch immer weniger reaktionären Einflüssen zugänglich und gewillt sein, die Schule zum Spielball irgend einer politischen Partei machen zu lassen. Das Volk wird aber auch durch das Obligatorium einheitlicher Lehrmittel stetig mit der Schule verbunden. Wenn sich auch die Lehrbücher in methodischer und stofflicher Beziehung fortwährend weiter entwickeln müssen, so wird doch nie der Stoff- und Ideengehalt so sich ändern, daß nicht je die erwachsene Generation mit dem der heranwachsenden Jugend gebotenen Unterrichtsstoffe Verührungs punkte finden und so für die Schule Verständniß und Liebe bewahren könnte. Auch so wirkt die Schule erziehend auf das ganze Volk, indem die Bestrebungen der Jungen die Konsequenzen derjenigen der Alten sind und von den letztern verstanden und gewürdigt werden können.

Das Obligatorium fördert die Einheit der Volksschule auch dadurch, daß es im ganzen Kanton die Gleichwertigkeit des Unterrichtes schafft. Ob von Stadt oder Land, von einer getheilten oder ungetheilten Schule, von überall her stehen die Kinder gleicher Altersstufe auch auf gleicher Bildungshöhe und können so miteinander, sei es im Leben, sei es auf einer höhern Schulstufe konkuriren. Die hinterste Berggemeinde ist von dem Frohgefühl belebt, daß ihre Schulkinder ebenso gut gebildet werden wie die in der Stadt. Das Volk wird unter dieser Bedingung jedenfalls freudiger für die Schule Opfer bringen, als wenn sich ein Unterschied zwischen getheilten und ungetheilten Schulen herausbildete, wodurch es das Gefühl bekäme, daß trotz der gleichen Opfer von seiner Seite für die eine Gegend mehr gethan werde als für die andere. „Eines schickt sich nicht für Alle“, sagt der Schulverein und tritt damit in direkten Widerspruch zu den Ansichten Scherr's, daß sich ein qualitativer Unterschied in der Bildung der Schüler verschiedener Orte nur insofern zeigen dürfe, als ein größeres Übungsmaterial auch größere Gewandtheit und Fertigkeit bedingt.

Das Obligatorium mit Staatsverlag übt endlich einen günstigen Einfluß auf die Gestaltung der Lehrmittel aus. Ein Lehrmittel, dessen Herstellung mit großen Kosten verbunden ist, wird kaum ein Buchhändler wagen, ohne die sichernde Stütze des Obligatoriums wohlfeil herauszugeben. Zum mindestens wird er verlangen, daß der Verfasser das Risiko mittragen hilft und das Honorar des letztern wird durchaus vom Erfolg des Unternehmens abhängen. Die Buchhändler sind daher durchschnittlich nicht im Stande, die Lehrer zur Produktion von Lehrmitteln anzuregen. Die Neuerungen der deutschen Buchhändler können wenigstens nicht sehr einladend. Für den Staatsverlag hingegen mit Obligatorium kann der Erfolg eines Schulbuches gar nicht in Frage stehen. Die Erziehungsbehörden haben die Berechtigung, mit staatlichen Mitteln der Lehrmittelproduktion nachzuholzen. Ohne Weiteres sind sie im Stande, die Verfasser anständig zu honoriren. In der Preisaußschreibung haben sie das Mittel in der Hand, Viele zur Arbeit anzuregen. Fehlt hier die Konkurrenz der Lehrmittel, so haben wir die Konkurrenz der Verfasser, oder, was ebenso gut ist, die gemeinsame Arbeit mehrerer. Dass aber die Preisaußschreibung Erfolg haben kann, wird durch die Thatssache bewiesen, daß für die zuletzt ausgeschriebene Preisfrage 8 Arbeiten eingegangen sind. Ich behaupte daher, daß eine richtige Handhabung des Obligatoriums geeignet ist, die Lehrer zur eifrigeren Mitbeteiligung an der Lehrmittelherstellung aufzumuntern. Wird die letztere freigegeben, dann wird jeder Verfasser strikte an seinem Standpunkt und an seinen Liebhabereien festhalten. Letztere spielen in der Lehrmittelproduktion eine große Rolle, da jeder Lehrer mehr oder weniger sein Steckenpferd reitet, nicht nur bezüglich einzelner Fächer, sondern auch hinsichtlich verschiedener methodischer Kunstgriffe, die das Wesen der Methode eines Faches nicht im mindesten berühren, die aber dem Einzelnen in Folge langer Praktizierung als geradezu unerlässlich erscheinen. Lehrmittel aus freier Konkurrenz werden daher immer die Eigenthümlichkeit einer einzelnen Lehrkraft in hohem Maße wiederspiegeln und dadurch zum Theil den Charakter allgemeiner Brauchbarkeit verslieren. Je länger die freie Konkurrenz walte, desto ausgeprägter und zahlreicher werden sich diese Eigenthümlichkeiten verschiedener Lehrmittel herausstellen; dieselben werden jedes für sich einen Kreis von Freunden

gewinnen und dadurch jede Möglichkeit versperren, zur Einheit zurückzugelangen. Das Beispiel von Glarus, welches ohne eigene Lehrmittelproduktion, wie Zürich die Mangelhaftigkeit der Scherr'schen Bücher erkennend, sich allmälig einem anderwärts obligatorisch eingeführten Lehrmittel zuwendet, kann kein Beweis von Gegentheil sein. Ich für mich betrachte die Hoffnung, daß uns die freie Wahl der Lehrmittel zu bessern, allgemein angewendeten Schulbüchern zurückführen werde, als eine leile. Wol aber zwingt das Obligatorium die Verfasser, die Gesichtspunkte der Pädagogik und Methodik als allein maßgebend zu betrachten. Der Autor weiß zum Voraus, daß aus seinem Lehrmittel persönliche Liebhabereien ohne Gnade ausgemerzt werden. Er kann nie auf spezielle Ortsverhältnisse Rücksicht nehmen und auf das Nebeneinanderbestehen von getheilten und ungetheilten Schulen nur insofern, als er unbeschadet der Erreichung des Lehrziels, die in allen Schulen möglich sein soll, für die getheilten eine größere Stoffauswahl zur Verfügung stellt. So wird es möglich sein, innerhalb der Schweiz allmälig zu Lehrmitteln zu gelangen, die eben um ihrer allgemeinen Brauchbarkeit willen überall angenommen werden. Der Kanton Zürich vor Allem mit seinen Bestrebungen bezüglich des interkantonalen Lehrmittelprogrammes möge sich wol bedenken, ehe er die Lösung zum Aufgeben des Gedankens der Einheit der Volksschule gibt. Nach meiner Ansicht ist das Obligatorium das einzige richtige Mittel, um die Lehrmitteleinheit in immer weiteren Kreisen zur Geltung zu bringen. Dieser aber wird ihre Vorzüge dann auch noch in viel höherm Maße geltend machen, als es im Gebiet des Kantons Zürich möglich ist.

**IV.**

Mit dem Obligatorium steht in organischem Zusammenhang das Begutachtungsrecht der Lehrer. Auch dieses hat von den Gegnern des ersten mannigfache Anfechtungen erfahren. Es wird vor Allem betont, daß die Resultate desselben meistens unzuverlässig und einander widersprechend seien. Daz sich solche Mängel gezeigt haben, ist nicht zu bestreiten. Der Fehler mag einerseits in der Art, wie die Begutachtung in den Kapiteln manchmal vor sich geht, liegen. Bei der Besprechung eines wichtigern Lehrmittels ist gewöhnlich das Interesse der

Lehrer sehr groß und die Diskussion eine lebhafte. Aber oft geschieht es nun, daß die letztere sich auf irgend einen einzelnen Punkt der Pädagogik und Methodik wirft und hartnäckig bei demselben bleibt. Nachdem dann der Eifer der Besprechung allmälig erkaltet ist, erinnert man sich plötzlich, daß es nun gelte, seine Wünsche zu formuliren. Schnell passiren nun einige der naheliegendsten Punkte, oder auch solche, denen man bei reiflicher Ueberlegung gar nicht zustimmen würde, unbeanstandet die Abstimmung. Aber das ist ein Fehler, dessen Verhütung größtentheils dem Takte und dem selbstständigen Eingreifen des Kapitelspräsidenten möglich sein wird. Die Widersprüche der verschiedenen Wünsche sind oft nur scheinbar und haben ihren Grund in einer unglücklichen Formulirung der Anträge oder verdanken ihre Entstehung ganz speziellen Motiven, denen an und für sich ein gewisses Recht nicht abzusprechen ist, deren Konsequenzen aber, allgemein ausgesprochen, weit über das Ziel hinaus schießen. Die Oberbehörden kennen natürlicherweise gewöhnlich weder den Gang der Diskussion im Allgemeinen, noch die spezielle Begründung der einzelnen Wünsche und können daher dazu kommen, Anträge, die einander koordinirt werden sollen, einander widersprechend zu finden. Wol mit Berücksichtigung dieses Umstandes ist man darauf verfallen, jeweilen zur Feststellung der Begutachtungsresultate eine Konferenz von Abgeordneten der sämtlichen Kapitel zusammen zu rufen. Diese Einrichtung hat gewiß ihr Gutes; aber es kommt oft vor, daß bei der Wahl der Abgeordneten sich vielerlei persönliche Wünsche und Rücksichten geltend machen, die nicht immer die wünschbare Wahl herbeiführen. In dieser Richtung handelt es sich darum, die Wahl der Abgeordneten, welche das Ergebniß der Begutachtung endgültig festsetzen, von den verschiedenen Zufälligkeiten frei zu machen. Deswegen schlage ich vor, daß die Schulsynode eine ständige Kommission wähle. Die Synode bietet in ihrer Vereinigung in reichem Maße die Kräfte, welche den Beruf dazu haben, bei der Lehrmittelherstellung ein entscheidendes Wort zu sprechen. Eine Kommission im vorgeschlagenen Sinne wird gewöhnlich so bestellt sein, daß sie mit den Ansichten der Lehrer aller Landesgegenden durch persönlichen Verkehr, wie durch das Anhören der Kapiteldiskussion hinlänglich vertraut und daher im Stande ist, sich anscheinend widersprechende Wünsche auf ihren wahren Werth und Grund zurückzuführen und das Wesentliche vom Unwesentlichen zu

scheiden. Diese Männer werden auch befähigt sein, in Folge ihrer anhaltenden Beschäftigung mit Lehrmittelfragen, den jeweiligen Bearbeitern von Schulbüchern von sich aus werthvolle Winke zu ertheilen.

Noch in anderer Hinsicht mag eine solche Kommission nützen. Nach meiner Ansicht röhrt der Vorwurf, daß das Obligatorium oft ungenügende Lehrmittel schaffe, auch daher, daß der Lehrerschaft nicht schon vor der provisorischen Einführung eines Lehrmittels ihr Begutachtungsrecht gewahrt ist. Man kann einwenden, daß ein Schulbuch seine richtige Erprobung erst in der Schule selbst finde; aber man wird auch zugeben, daß es schwieriger ist, Verbesserungen in die neuen Auflagen eines schon bestehenden Lehrmittels hineinzubringen, als gleich in den ersten Entwurf. Nach meinem Vorschlage müßte daher die Lehrmittelkommission auch alle neuen Entwürfe zu Schulbüchern vor ihrer endgültigen Annahme durch den h. Erziehungsrath prüfen und dem letztern seine allfälligen Wünsche kund geben. Kaum wird Jemand argwöhnen, es möchte mit diesem Vorschlage eine Beeinträchtigung der Rechte des h. Erziehungsrathes beabsichtigt werden; muß doch auch diesem daran gelegen sein, den richtigen Ausdruck der Wünsche der Lehrerschaft zu vernehmen. Der Lehrerschaft aber wird es zur Genugthuung gereichen, daß sie ihr Begutachtungsrecht nicht nur dem Scheine nach, sondern in That und Wahrheit ausüben kann. Ist diese Kommission einerseits der richtige Interpret der Wünsche der Lehrerschaft nach oben, so wird sie in nicht minderem Maße die richtige Auslegerin der jeweiligen Intentionen der Oberbehörden gegenüber den Kapiteln sein.

Damit bin ich am Schlusse meiner Auseinandersetzungen angekommen. Ich bitte Sie, mir die Weitschweifigkeit derselben nicht allzusehr anzurechnen. Es wäre mir lieber gewesen, blos in positiver Weise die Vorzüge des Obligatoriums entwickeln zu können. Da aber dasselbe nun einmal als angefochten erschien, mußte ich, mehr als mir gerade lieb war, auch polemisch werden.

Meine Anträge, die Ihnen bereits zugestellt worden sind, lauten:

In Erwägung, daß das Obligatorium (mit Staatsverlag) hinsichtlich der Wohlfeilheit der Lehrmittel, sowie der Einheitlichkeit des Schulorganismus überhaupt der Volksschule wesentliche Dienste leistet, wünscht die zürcherische Schulsynode:

- zu 1. Daz das Obligatorium und der Staatsverlag der allgemeinen und individuellen Lehrmittel beibehalten und allmälig vollständig durchgeführt werde; zu 2. dass der Lehrerschaft in immer höherem Maße bei der Erstellung der Lehrmittel die Mitwirkung ermöglicht werde, dadurch dass  
 a) bei der Erstellung jedes neuen Lehrmittels Preisausschreibung und freie Konkurrenz stattfindet; b) die Schulsynode alljährlich aus ihrer Mitte eine Kommission von zehn bis 10 Mitgliedern bestellt, welche einerseits die Resultate der Lehrmittelbegutachtung durch die Schulkapitel zusammenzustellen und redaktionell zu bereinigen hat, anderseits alle Entwürfe neuer, zu provisorisch einzuführender Schulbücher prüft und ihr Gutachten darüber dem h. Erziehungsrate abgibt.